

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

26 (7.7.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 26. Samstag den 7. Juli 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 14104. Das Großherzogliche Hochpr. Justizministerium hat in Gemäßheit hohen Erlasses vom 5. d. M. Nro. 2379. nachstehendes verfügt:

Manche Amtsrevisorate wenden nach gemachten Wahrnehmungen bei Auseinandersetzung der Güterverhältnisse von Ehegatten, unter welchen die gesetzliche Fahrnißgemeinschaft bestand, den Landrechtssatz 1414. allgemein in der Weise an, daß sie die Schulden nach dem Verhältnisse des liegenden (Sonder-) und des fahrenden (Gemeinschafts-) Vermögens theilen.

Allein L. R. S. 1414. sowie die ihn ergänzenden L. R. S. 1411 — 1413. beziehen sich nur auf den Fall, wo „dem einen oder anderen Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft anfällt.“ Hier muß natürlich das allgemeine Princip des L. R. S. 870. zur Anwendung kommen, wogegen für alle übrigen Schulden L. R. S. 1409. Nro. 1. die Regeln gibt, daß:

- a) fahrende Schulden in die Gemeinschaft fallen, und
- b) solche Schulden, die Liegenschaften angehen, auf dem Sondergute haften, eben weil die Liegenschaft selbst von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Es haben daher die Amtsrevisorate nach diesen Regeln die Theilungen vornehmen zu lassen, weshalb in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, ob eine Schuld als liegende betrachtet werden kann; läßt diese Natur sich nicht nachweisen, so wird (arg. der Regel des L. R. S. 1402.) die Schuld als eine gemeinschaftliche Schuld behandelt.

Eben diese Ansicht muß man in Beziehung auf die Auseinandersetzung solcher Gütergemeinschaften, welche vor Einführung des Landrechts als allgemeine Gütergemeinschaften eingegangen wurden, und sich sodann nach Art. XII. §. 3. des ersten Einföhrungsedikts in landrechtliche Fahrnißgemeinschaften verwandelten, für die richtige erklären. Liegende Schulden sind stets Correlate der liegenschaftlichen Habe und müssen nach den nämlichen Rechtsgrundsätzen behandelt werden.

Mit Anwendung der Justiz-Ministerialverordnung vom 26. Februar 1812. (Reggsblt. Nro. X. S. 59.) sind daher auf den 1. Januar 1812. liegende von fahrenden Schulden ebensowohl wie Liegenschaft von Fahrniß auszuschneiden, wobei es nur darauf nicht ankommen kann, von wem die Schuld in die Ehe gebracht war.

Es werden hievon sämtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises zur Belehrung und weitem Maasnahme in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 18. Juni 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü b t.

vdt Stengel.

Nro. 14696. Nachstehende Aufforderung die Conscription für 1839 betreffend: wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 27. Juni 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
B. B. d. D.

Fehr. v. S t o c k h o r n.

vdt. Müller.

